

Verein Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz

Statuten Revidierte Fassung vom 6. Mai 2014

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

MV für Mitgliederversammlung

RS für Revisionsstelle

VS für Vorstand

RT für Runder Tisch

GS für Geschäftsstelle

<p>Art. 1 Unter dem Namen Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.</p>	<p>Name und Sitz</p>
<p>Art. 2 Der Verein Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz setzt sich für ein qualitativ hoch stehendes und bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in der Schweiz ein.</p>	<p>Zweck</p>
<p>Art. 3 Das Leitbild und die Charta bilden die Leitlinien für den Qualitätsbegriff. Änderungen des Leitbildes und der Charta bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.</p>	<p>Leitbild und Charta</p>
<p>Art. 4 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Einzel- oder Kollektivmitglied den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit Spenden unterstützen.</p>	<p>Mitgliedschaft</p>

<p>Aufnahmegesuche sind dem Vorstand (VS) schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der VS. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>	<p>Aufnahme</p>
<p>Alle Mitglieder anerkennen und unterzeichnen das Leitbild und die Charta.</p>	<p>Bedingung</p>
<p>Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem VS 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Austritt</p>
<p>Mitglieder, welche die Interessen des Netzwerkes Kinderbetreuung Schweiz verletzen, dem Vereinszweck, den Statuten, dem Leitbild oder der Charta zuwiderhandeln, können nach Anhörung durch den VS ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung (MV) rekurriert werden.</p>	<p>Ausschluss</p>
<p>Art. 5 Die Organe des Vereins Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung (MV) - der Vorstand (VS) - der Runde Tisch (RT) - die Revisionsstelle (RS) 	<p>Organe</p>
<p>Art. 6 Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom VS mindestens einmal jährlich, im ersten Semester einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens sechs Wochen vor der MV und kann per E-Mail verschickt werden.</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>

<p>Anträge der Mitglieder sind dem VS mindestens drei Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.</p> <p>Art. 7 Eine ausserordentliche MV findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Beschluss der MV - auf Beschluss des VS - auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den VS <p>Art. 8 Einzelmitglieder haben eine Stimme. Die Vertretung von Kollektivmitgliedern hat zwei Stimmen.</p> <p>Art. 9 An der MV kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt worden sind.</p> <p>Art. 10 Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresrechnung und Jahresbericht - Entlastung des VS - Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Budgets - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder - Wahl des Präsidiums sowie der Revisionsstelle - Festsetzung und Änderung von Statuten, Leitbild und Charta - Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen 	<p>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Stimmrecht</p> <p>Behandlung von Geschäften</p> <p>Befugnisse der MV</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>- Auflösung des Vereins</p> <p>Art. 11 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die MV nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statutenänderungen - Auflösung des Vereins <p>Für diese Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Durchführung von Abstimmungen</p>
<p>Art. 12 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	<p>Protokollführung</p>
<p>Art. 13 Als leitendes Organ wird ein Vorstand (VS) aus drei bis sieben Mitgliedern gewählt. Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der MV gewählt wird, selbst.</p>	<p>Vorstand Zusammensetzung</p>
<p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Wiederwahl</p>
<p>Der VS kann neue Mitglieder kooptieren; diese sind der nächsten MV zur Wahl vorzuschlagen.</p>	<p>Kooptation</p>
<p>Art. 14 Der VS tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der VS entscheidet über alle ihm von der MV oder durch die Statuten übertragenen Aufgaben:</p>	<p>Aufgaben des VS</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen übertragen sind - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Vertretung des Vereins nach aussen - Finanzverantwortung - Jahresplanung - Einberufung der MV - Ausarbeitung von Reglementen - Anstellung der Geschäftsstellenleitung - Organisation und Durchführung des RT 	
<p>Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>Beschlussfähigkeit</p>
<p>Die Beschlüsse des VS werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</p>	<p>Durchführung der Abstimmungen</p>
<p>Der VS kann auf dem Zirkularweg schriftlich gültig beschliessen. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.</p>	<p>Zirkularbeschlüsse</p>
<p>Der VS regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>	<p>Zeichnungsberechtigung</p>
<p>Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben ein Recht auf Spesenentschädigung.</p>	<p>Spesen</p>
<p>Der VS führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.</p>	<p>Protokoll</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Geschäftsstelle</p>

<p>Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.</p> <p>Art. 16 Der Runde Tisch (RT) ist ein Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Er dient dem Austausch von Informationen, der Diskussion von Innovationen in der Kinderbetreuung und der Vernetzung der Mitglieder. Alle Kollektivmitglieder bezeichnen eine ständige Vertretung am RT. Einzelmitglieder nehmen auf Einladung oder auf Anfrage teil. Die Mitglieder des VS gehören dem RT an. Der VS kann weitere Gäste an den RT einladen. Der RT kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen Anträge an den VS beschliessen.</p> <p>Art. 17 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>Der Verein finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Spenden und andere Einkünfte <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a).</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen in eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck übertragen.</p> <p>Verteilung an Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Art. 18 Die MV wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle.</p>	<p>Runder Tisch Aufgaben und Kompetenzen, Zusammensetzung</p> <p>Finanzen Geschäftsjahr</p> <p>Finanzierung</p> <p>Haftung</p> <p>Übertragung des Vermögens bei Auflösung</p> <p>Revisorinnen und Revisoren</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Jahresmitgliederversammlung Antrag.</p>	
<p>Art. 19 Die Auflösung des Vereins benötigt eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der MV. Die MV beschliesst, welcher Institution das Vereinsvermögen übergeben werden soll.</p>	<p>Auflösung</p>
<p>Diese Statuten sind an der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2006 in Zürich angenommen und am 26. Mai 2010, am 8. Mai 2012 sowie am 6. Mai 2014 revidiert worden.</p>	<p>Statutengenehmigung</p>

Anhang zu den Statuten des Vereins Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz

Mitgliederbeiträge ab dem Vereinsjahr 2015

Einzelmitglieder	mindestens Fr. 150.-
Kollektivmitglieder	mindestens Fr. 450.-
Fördermitglieder	mindestens Fr. 1'000.-

Zürich, 6. Mai 2014



Thomas Jaun, Präsident



Miriam Wetter, Geschäftsstelle